

## Hochlastzeitfenster 2020 für Leistungsbewertung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Vorläufige Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG

Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung). Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA (Stand September 2011) zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für 2020 auf Basis der Lastgangdaten 01.07.2018 bis 30.06.2019

	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Frühling (01.03. - 31.05.)	-	4:45-23:45	-
Sommer (01.06. - 31.08.)	-	5:30-21:45	-
Herbst (01.09. - 30.11.)	8:00-15:00	4:00-23:45	8:15-14:00 und 17:30-19:00
Winter (01.12. - 31.12. und 01.01. - 28.02.)	8:00-14:30	4:30-23:45	-

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

**Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG**

Ladestraße 5  
75323 Bad Wildbad

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Bandkunden)**

Erreicht die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden und überstieg der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 GWh, kann der Letztverbraucher grundsätzlich von der Zahlung von Netzentgelten befreit werden (Bandkunden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV).

Der Antrag auf Befreiung von der Zahlung von Netzentgelten bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der folgenden Adresse Kontakt mit uns auf:

**Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG**

Ladestraße 5  
75323 Bad Wildbad  
Tel. 07081/ 930-158  
Fax 07081/ 930-152  
mailto: a.veit@bad-wildbad.de